

Formblatt „Erforderliche Anwendungen und Betriebsbeginn“

Name des Krankenhauses:

IK bzw. BSNR (Ambulanz):

Voraussetzung für den Erhalt des vollen TI-Zuschlags zur Finanzierung der bei den Krankenhäusern entstehenden Ausstattungs- und Betriebskosten im Rahmen der Einführung und des Betriebs der Telematikinfrastruktur gemäß § 377 Abs. 3 SGB V ist der Nachweis durch das Krankenhaus, dass es bestimmte Anwendungen in der jeweils aktuellen Version unterstützt. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, wird der TI-Zuschlag gekürzt.

Die folgenden Anwendungen werden unterstützt (Jeweiliger Verfügbarkeitsstartzeitpunkt der Anwendung nur bei der ersten Nutzung ausfüllen.):

- Notfalldatenmanagement (NFDM/elektronischer Medikationsplan (eMP)?

JA **NEIN**

seit (Monat/Jahr):

- elektronische Patientenakte (ePA) „für alle“?

JA **NEIN**

seit (Monat/Jahr):

- Kommunikation im Medizinwesen (KIM)?

JA **NEIN**

seit (Monat/Jahr):

- elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)?

JA **NEIN**

seit (Monat/Jahr):

- elektronische Verordnungen?

JA **NEIN**

seit (Monat/Jahr):

Für die Finanzierung der Erstausrüstung und des Betriebs wurde bereits in der Vergangenheit ein TI-Zuschlag vereinbart. Welcher Betriebsbeginn wurde dabei zugrunde gelegt?

Datum: